

SEMINARORDNUNG

Stand Juli 2023

1 Aufgaben des Kollegiums

1.1

Die Dozent:innen und Mitarbeiter:innen der Freien Fachschule für Sozialpädagogik (Kollegium) stellen ihre Arbeit in den Dienst am Kinde und zum Schutze der Kindheit. Damit setzen sie sich für eine soziale Menschheitsaufgabe für die Zukunft nach ihren Kräften ein.

Die Fachschule wird kollegial durch die Schulkonferenz geleitet, die Einzelne oder Gruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen kann.

1.2

Die Sorge um das Kind bestimmt die Anforderungen an den Erzieher, der nicht nur Wissen und Fähigkeiten, sondern sein ganzes Wesen zu der bestmöglichen „Umgebung“ des nachahmenden Kindes gestalten soll.

Als Freie Fachschule für Sozialpädagogik hat sich das Kollegium die Aufgabe gestellt, die Seminaristen in dem fortwährenden Prozess der Selbsterziehung des Erziehers zu begleiten sowie die Grundlagen der Methoden der Waldorfpädagogik zu vermitteln.

Als **Freie Fachschule für Sozialpädagogik in Stuttgart** - staatlich anerkanntes Berufskolleg - ist das Kollegium verpflichtet, auf der Grundlage des eigenen, staatlich anerkannten Lehrplanes und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErzieherVO) des Landes Baden-Württemberg die Seminarist:innen auf die Abschlussprüfung und staatliche Anerkennung als Erzieher vorzubereiten. Mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher erwerben die Seminarist:innen die Berechtigung, als Fachkraft im Sinne der gesetzlichen Regelungen in allen Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft tätig zu sein.

Die Stundenpläne mit den Unterrichtszeiten werden den Seminarist:innen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Fachschule behält sich vor, aus begründetem Anlass und mit rechtzeitiger Bekanntgabe den Stundenplan zu ändern.

Aufgaben der Seminaristen

2.1

Bei der Erarbeitung eines geistig-seelisch-leiblichen Menschenbildes und einer religiösen Grundhaltung erwartet das Kollegium die Bereitschaft der Seminarist:innen zur Mitarbeit und zur Vertiefung und Verinnerlichung ihrer eigenen Lebensanschauungen.

2.2

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist in allen Fächern verpflichtend. Praxistage, Kolloquia und Sonderveranstaltungen wie Tagungen, Besichtigungen und Studienfahrten sind verbindliche Teile der Ausbildung.

Die verschiedenen Fächer tragen und beleben einander. Der Religionsunterricht ist an kein Bekenntnis gebunden; er wird als freier christlicher Unterricht auf anthroposophischer Grundlage gegeben und gehört somit - zusammen mit dem wissenschaftlichen, praxisbezogenen und künstlerischen Unterricht - zum Ganzen des Ausbildungsganges. Wer sich zu diesem Ausbildungsgang entschließt, kann einzelne Fächer nicht abwählen. - Die Mitarbeit und das Gemeinschaftsleben im Rahmen der Klasse bilden einen Teil der Ausbildung und dienen der Vorbereitung auf die selbständige Führung einer Kindergruppe und die kollegiale Zusammenarbeit im Erzieherberuf.

2.3

Fehlzeitenregelungen:

Als Ausbildungsstätte sind wir gehalten, Fehlzeiten zu dokumentieren (z.B. BaföG, Stipendien,...)

1. Können die Seminarist:innen aus zwingenden Gründen, z.B. Erkrankung, nicht am Unterricht teilnehmen, hat er/sie sich unverzüglich schriftlich per e-mail bei Klassenbetreuer:in und den unterrichtenden Dozent:innen zu entschuldigen. Zudem setzt er/sie umgehend die Praxiseinrichtung über das krankheitsbedingte Fehlen in Kenntnis entsprechend der Regelungen der Praxiseinrichtung. (Diese Regelung soll als Vorbereitung für die Arbeitswelt nachdrücklich eingefordert werden, zudem benötigen die Einrichtungen als Arbeitgeber diese Daten).

Ein Fehltag setzt sich aus 8 Unterrichtseinheiten zusammen, bei PIA-TZ aus 6 Unterrichtseinheiten.

2. Die Abwesenheit wird im Klassenbuch festgehalten. Versäumter Unterricht ist in allen Fächern nachzuarbeiten und kann jederzeit unangekündigt von den jeweiligen Dozent:innen abgefragt werden. Der/die Seminarist:in geht selbstständig auf die jeweiligen Dozent:innen zu. Werden Klassenarbeiten oder andere Leistungsnachweise (Referate, Präsentationen...) versäumt, liegt die Entscheidung bei dem/der jeweiligen Dozent:in, in welcher Form der/die Seminarist:in eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Bei unentschuldigtem Versäumen wird die Note „ungenügend“ erteilt.
3. Fehlzeiten in den Praxiszeiten des BK werden zu den Unterrichtsfehlzeiten hinzugerechnet. In den Praxiszeiten der PIA-Ausbildung werden sie separat erfasst.
4. Die Klassenbetreuer:innen erheben die Fehlzeiten in den Theorieblöcken regelmäßig. Sind 12 Fehltage, im BK 15 Fehltage, in PIA -TZ 9 Fehltage (bei Müttern und Vätern mit unter 12-jährigen Kindern zusätzlich 10 Fehltage bei Krankheit der Kinder, bei Alleinerziehenden 20) erreicht, wird eine erste Abmahnung erteilt, die die Gefährdung des Ausbildungsverhältnisses ankündigt. In einem anschließenden Gespräch mit der Klassenbetreuung wird Ihre Situation und die weitere Vorgehensweise erörtert und beschlossen.
5. Nach dem 15. Fehltag, 20. Fehltag (BK), 12. Fehltag (PIA-TZ) in einem Schuljahr werden Sie mit der zweiten Abmahnung darauf hingewiesen, dass wir die Versetzung aufgrund von fehlenden Unterrichtsinhalten nicht garantieren können. Folgen auf eine zweite Abmahnung weitere Fehlzeiten, ist eine Kündigung des Schulvertrages mit sofortiger Wirkung seitens des Waldorferzieherseminars möglich. Es kann eine Sonderregelung vereinbart werden .

2.4

Sollte eine Seminaristin ein Kind erwarten, wird in einem Gespräch nach Möglichkeiten gesucht, ob und wie die Ausbildung fortgeführt werden kann.

2.5

Die Praxisstellen der verschiedenen Zwischenpraktika können von dem Seminaristen **nur** im Einvernehmen mit der Fachschule gewählt werden. Versäumte Praxistage müssen nachgeholt werden, die geforderten 15 Arbeitstage müssen erreicht werden. Versäumte Hospitationstage müssen nachgeholt werden.

2.6

Ein Stellenwechsel ist in der Ausbildungszeit nicht vorgesehen.

Ein Stellenwechsel ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sich alle Vertragspartner auf einen Auflösungsvertrag einigen. Es kann während der Ausbildungszeit höchstens ein Stellenwechsel und nur zum Schuljahresende stattfinden.

Das Probehalbjahr bleibt von dieser Regelung unberührt.

2.7

Die **Freie Fachschule für Sozialpädagogik in Stuttgart** gewährt Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit im gleichen Umfang, wie sie die Schülerinnen und Schüler an vergleichbaren öffentlichen Schulen erhalten. Die Seminaristen haben jedoch für zusätzliche Leistungen und Unterrichte, die über den vergleichbaren Rahmen hinausgehen einen Seminarbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag schließt Anschaffungen von Lernmitteln, wie Bücher, Zeitschriften, Materialien, soweit diese in das persönliche Eigentum des Seminaristen übergehen, ferner Eintrittsgelder, Projektstage, Exkursionen, Besichtigungen, Tagungen und die zusätzlichen Kosten für Praktika **nicht** ein.

Gemeinsame Aufgaben der Fachschule und der Seminaristen

3.1

Über die grundsätzlichen Aufgaben hinaus stellen sich aus dem Gemeinschaftssinn sowie aus der räumlichen und sozialen Umwelt der Fachschule Forderungen an die innere und äußere Ordnung, die jeweils auf Vorschlag der Dozent:innen oder Seminarist:innen besprochen und festgelegt werden.

3.2

Das gemeinsame Forum der Dozent:innen und Seminarist:innen ist das Kolloquium in der jeweiligen Klasse. Erfahrungen und Vorschläge der Seminarist:innen sollen im Kolloquium vorgebracht werden, das dadurch der Ort der Mitgestaltung am Ganzen ist.

Während des ersten Ausbildungsjahres in der Fachschule kann der/die Seminarist:in darauf aufmerksam gemacht werden, dass Mitarbeit und Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen. In diesem Fall soll ein klärendes Gespräch von Mitgliedern des Kollegiums mit dem/der Seminarist:in geführt werden. Über die Fortführung der Ausbildung sowie über die Versetzung in das zweite Jahr beschließt die Schulkonferenz.

In allen Fragen der Ordnung sollen Einsicht und Einmütigkeit im Hinblick auf die „Aufgaben der Freien Fachschule für Sozialpädagogik – des Waldorferzieherseminars“ erzielt werden. Die Bereitschaft dazu ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit der Seminarist:innen und der Dozent:innen.

Als eine Ordnungsfrage, die der Konkretisierung bedarf, hat sich das Rauchen erwiesen. Vor dem Hintergrund der Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens, nicht nur für den Raucher selbst, sondern im Hinblick der Belästigung bis Gefährdung auch seiner Umwelt (seiner Mitmenschen), hat sich das Bewusstsein von der Notwendigkeit eines Nichtraucher-schutzes gebildet. Für uns kommt hinzu, dass im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion, die ein/e Erzieher/in hat, es eine Übung der Professionalität ist, auf das Rauchen innerhalb des berufsbezogenen Tätigkeits- und Lebenszusammenhangs (zumindest zeitlich und räumlich) verzichten zu können. Über den Appell an die Einsicht hinaus stellt die Seminarordnung hiermit klar:

Im Kontext einer beruflichen Aus- und Fortbildung durch das Waldorferzieherseminar ist das Rauchen im räumlichen Umfeld des Seminars nicht gewollt und nur auf dem Raucherplatz hinter dem Gebäude Heubergstraße 18 erlaubt.